

vermag.<sup>9</sup> Die seit längerem angestrebte Reform des staatlichen Religionsrechts beinhaltet eine institutionelle Trennung von Staat und Kirche und stellt dabei die Religionsfreiheit in den Mittelpunkt.<sup>10</sup>

## II. Entstehungsgeschichte

4

Die Landständische Verfassung 1818<sup>11</sup> normierte noch keine Rechte der Untertanen. Soweit solche zugestanden wurden, handelte es sich um Rechtsgewährungen des Fürsten. Die Deutsche Bundesakte 1815 überliess die Ausgestaltung des individuellen Verhältnisses zur Staatsgewalt und den Ausbau grundrechtlicher Rechtspositionen<sup>12</sup> im Wesentlichen den Ländern. Für die Aufnahme in den «fürstlichen Unterthansverband» spielten neben den «Vermögensumständen» auch andere Gesichtspunkte, wie die Konfessionszugehörigkeit, eine massgebliche Rolle.<sup>13</sup> Zuwanderer sollen sich zur katholischen Religion bekennen, «weil gemischte Konfessionen in dem ganz katholischen Staate nicht wünschenswert erscheinen». Ein Ausländer, der Protestant ist und «dem deutschen Bund nicht angehört, (ist) in den Staatsverband nicht aufzunehmen».<sup>14</sup>

9 Wille H., Staat, S. 234 ff.; ders., Monarchie, S. 99; vgl. auch Höfling, Grundrechtsordnung, S. 126 f. und 130.

10 Zum Reformvorhaben siehe den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Neuordnung des Staatskirchenrechts vom 10. Juni 2008, S. 17 ff., und zur Religionsfreiheit insbesondere S. 18 ff. und 50 f. Art. 37 LV soll neu Art. 15 BV nachgebildet werden. Ein weiterer Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Neuregelung des Verhältnisses zwischen Staat und Glaubensgemeinschaften vom 31. Mai 2011 schlägt vor (S. 15 f.), dass in Art. 37 LV nur der bisherige Absatz 2 geändert wird. Absatz 1 wird beibehalten. Er lautet wie bisher: «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist jedermann gewährleistet.» Im Unterschied zum ersten Vernehmlassungsbericht wird demnach von einer inhaltlichen Umschreibung der Religionsfreiheit abgesehen.

11 Abgedruckt in: LPS 8, Anhang, S. 259 ff.

12 Sie hatten jedoch noch unter der Konstitutionellen Verfassung 1862 nur «Programmcharakter und Appellfunktion» für den Gesetzgeber. Vgl. Württembergischer Thomas, An der Schwelle zum Verfassungsstaat, in: Krause Peter (Hrsg.), Vernunftrecht und Rechtsform, Hamburg 1988, S. 53 (78).

13 Vgl. Instruction vom 15. Jänner 1843 an das Oberamt die Aufnahme fremder Unterthanen in den liechtensteinischen Staatsverband betreffend, abgedruckt, in: Wille H., Staat, S. 362 ff.

14 Vgl. Supplementsbestimmung von 1845 zur Instruction an das Oberamt die Aufnahme fremder Unterthanen in den liechtensteinischen Staatsverband betreffend, abgedruckt, in: Wille H., Staat, S. 368.